

GR_GERICHTE KSK 2018 10 vom 22. Februar 2018

GR Gerichte, 2018-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2018_10

FR: GR_GERICHTE KSK 2018 10 du 22 février 2018

IT: GR_GERICHTE KSK 2018 10 del 22 febbraio 2018

Regeste

verspäteter Rechtsvorschlag/Wiederherstellung einer versäumten Frist | Aufsicht Direktes Gesuch

Volltext

Kantonsgericht von Graubünden Dretgira chantunala dal Grischun Tribunale cantonale dei Grigioni Ref.: Chur, 22. Februar 2018 Schriftlich mitgeteilt am: KSK 18 10 23. Februar 2018 Entscheid Schuldbetreibungs- und Konkurskammer als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs Präsident Brunner Im Gesuch des Dr. med. X._____, Beschwerdeführer, in Sachen der Y . _ _ _ _ _ , gegen den Beschwerdeführer, betreffend verspäteter Rechtsvorschlag/Wiederherstellung einer versäumten Frist,

Seite 2 — 5 wird nach Einsichtnahme in das Schreiben von X.____ vom 19. Februar 2018, in die durch das Betreibungs- und Konkursamt der Region Plessur zugestellten Ak- ten sowie nach Feststellung und in Erwägung, – dass das Betreibungs- und Konkursamt der Region Plessur (in der Folge Be- treibungsamt Plessur) auf Gesuch der Y.____ am 19. Januar 2018 einen Zahlungsbefehl über CHF 70'926.00 zuzüglich Zinsen gegen X.____ erliess, – dass dieser Zahlungsbefehl am 26. Januar 2018 der Ehefrau des Schuldners, X.1.____, an der gemeinsamen Adresse an der ____strasse in O.1____ ausgehändigt wurde, – dass auf dem Zahlungsbefehl zwar Rechtsvorschlag, datiert vom 26. Januar 2018, erhoben wurde, dieser aber erst am 12. Februar 2018 der Post zuhan- den des Betreibungsamtes Plessur übergeben wurde, – dass das Betreibungsamt Plessur am 13. Februar 2018 feststellte, dass die 10-tägige Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags am 05. Januar 2018 (recte 05. Februar 2018) abgelaufen sei und der erst am 12. Februar 2018 erhobene Rechtsvorschlag somit verspätet sei, – dass in dieser Verfügung auf die Möglichkeit eines Gesuchs um Wiederher- stellung einer versäumten Frist hingewiesen wurde, – dass X.____ am 19. Februar 2018 dem Betreibungsamt Plessur ein Schrei- ben zukommen liess, worin er den verspäteten Rechtsvorschlag mit seiner Abwesenheit und der schweren Erkrankung seiner Ehefrau begründete, – dass das Betreibungsamt Plessur die Eingabe zuständigkeitshalber am 20. Februar 2018 dem Kantonsgericht von Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs weiterleitete, – dass vom Schuldner nicht grundsätzlich bestritten wird, dass der erst am 12. Februar 2018 erhobene Rechtsvorschlag verspätet erfolgt ist, – dass er aber geltend macht, seine Ehefrau sei zur fraglichen Zeit schwer er- krankt gewesen und er selbst sei vom 25. Januar bis 14. Februar 2018 abwe- send gewesen, – dass das Schreiben von X.____ somit als Gesuch um Wiederherstellung ei- ner versäumten Frist gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG zu verstehen ist,

Seite 3 — 5 – dass das Kantonsgericht als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs zur Beurteilung des Gesuchs zuständig ist und dieses rechtzeitig ein- gereicht wurde, – dass auf das Gesuch somit einzutreten ist, – dass gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG

derjenige, der durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, die Aufsichts- behörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederher- stellung der Frist ersuchen kann, – dass die Wiederherstellung einer Frist an das Vorhandensein eines absolut unverschuldeten Hindernisses geknüpft ist und dementsprechend ein Restitu- tionsgesuch nur bei objektiver Unmöglichkeit, höherer Gewalt, unverschulde- ter persönlicher Unmöglichkeit oder entschuldbarem Fristversäumnis gutzu- heissen ist (Jolanta Kren Kostkiewicz, SchKG-Kommentar, 19. Auflage, Zürich 2016, N 10 zu Art. 33 SchKG mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Recht- sprechung), – dass der Schuldner selbst offenbar während der fraglichen Zeit abwesend war und seine Ehefrau als seine Vertreterin auftrat, – dass gemäss Rechtsprechung die Wiederherstellung einer versäumten Frist auch dann erfolgen kann, wenn die Frist vom Vertreter versäumt wurde und er ein unverschuldetes Hindernis geltend machen kann (vgl. Francis Nordmann, in Staehelin/Bauer/Staehelin, Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Auflage, Basel 2010, N 13 zu Art. 33 SchKG mit Hinweisen), – dass für den Fall, dass die Frist aufgrund einer Krankheit versäumt wurde, diese dergestalt sein muss, dass der Rechtsuchende bzw. sein Vertreter infol- ge der Krankheit selbst davon abgehalten wurde, innert Frist zu handeln oder unfähig war, eine Drittperson mit der entsprechenden Handlung zu betrauen (Nordmann, ebenda, N 11 zu Art. 33 SchKG; BGer 5A_53/2012), – dass der Gesuchsteller zwar eine ärztliches Zeugnis von Dr. med. A._____, O.2_____, eingereicht hat, wonach seine Ehefrau vom 26. Januar bis 12. Fe- bruar 2018 zu 100% arbeitsunfähig gewesen ist,

Seite 4 — 5 – dass daraus aber nicht hervorgeht, dass die Krankheit sie sogar davon abge- halten hat, eine Drittperson mit der Postaufgabe des Rechtsvorschlages zu be- trauen, – dass ein absolut unverschuldetes Hindernis somit nicht nachgewiesen ist und das Gesuch somit abzuweisen ist, – dass bei diesem Ausgang die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu Lasten des Gesuchstellers gehen (Art. 48 GebV SchKG), – dass dieser Entscheid in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichter- licher Kompetenz ergeht,

Seite 5 — 5 entschieden: 1. Das Gesuch um Wiederherstellung einer versäumten Frist wird abgewie- sen. 2. Die Kosten des Verfahrens vor Kantonsgericht von CHF 200.00 gehen zu Lasten des Gesuchstellers. 3. Gegen diese Entscheidung kann gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. c/d BGG Be- schwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lau- sanne 14, geführt werden. Die Beschwerde ist dem Bundesgericht schrift- lich, innert 10 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Ent- scheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzurei- chen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Vor- aussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff. und Art. 90 ff. BGG. 3. Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.